

Folge 49 | Roter Knopf, was soll da schon schiefgehen?

Nach der Entsch.: LAG Niedersachsen, Urteil vom 24.04.2009 - 10 Sa 1402/08

Besprochen von: Klara Dresselhaus & Tristan Rohner



Sachverhalt

Die Reinigungskraft (R) ist seit vielen Jahren in der Arztpraxis (A) beschäftigt, wofür sie ein monatliches Bruttoentgelt von 320 Euro bezieht. An ihrem arbeitsfreien Sonntag besucht R eine Freundin, die zufälligerweise im Gebäude der Arztpraxis wohnt. Dabei hört die R aus der Praxis einen Alarmton, der von einem darin befindlichen MRT-Gerät ausgeht. R fühlt sich als Angestellte der A verpflichtet, dieser zu helfen und betritt die ansonsten verlassene Praxis. An dem Gerät befindet sich eine Steuereinheit mit fünf Knöpfen, vier gleich große und ein größerer roter Knopf mit der Aufschrift „magnet stop“. Um den Alarm auszuschalten, betätigt die R den großen roten Knopf. Dies führt bestimmungsgemäß dazu, dass das elektrische Feld des MRT Geräts zusammenbricht. Das Gerät kann infolgedessen drei Tage nicht benutzt werden. A verlangt von der R nun Reparaturkosten in Höhe von 30.843,01 Euro und entgangenen Gewinn wegen des Nutzungsausfalls in Höhe von 18.390 Euro.

I. Anspruch A gegen R aus §§ 280 I 1, 241 II, 619a BGB

A könnte gegen R einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von insgesamt 49.233,01 Euro aus §§ 280 I 1, 241 II, 619a BGB haben.

1. Schuldverhältnis

Zwischen R und A besteht ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 611a BGB und damit ein Schuldverhältnis.

2. Pflichtverletzung

R hat im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses nach § 241 II BGB Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der A zu nehmen. Indem R durch das Betätigen des Knopfes das Eigentum der A verletzt hat, hat sie gegen eine solche Schutzpflicht verstoßen.

3. Verschulden

R müsste die Pflichtverletzung zu vertreten haben, vgl. § 276 I BGB. Im Arbeitsverhältnis ist dabei zu berücksichtigen, dass gemäß § 619a BGB abweichend von § 280 I 2 BGB das Verschulden des Arbeitnehmers nicht vermutet wird. Vorliegend war es R jedoch erkennbar, dass das willkürliche Bedienen einer komplexen Apparatur diese beschädigen kann. Sie verstieß gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und handelte damit nachweislich fahrlässig.

4. Schaden

Die kausalen Reparaturkosten sind als Schaden nach § 249 II 1 BGB in Geld zu ersetzen. Der entgangene Gewinn ist nach § 252 BGB ersatzfähig.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

a. Mitverschulden, § 254 I BGB

Ein originäres Mitverschulden der A an der Schadensentstehung ist nicht ersichtlich.

b. Innerbetrieblicher Schadensausgleich, § 254 I BGB analog

Der Anspruch könnte aber analog § 254 I BGB nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs zu kürzen sein.

i. Herleitung

Dafür müsste eine planwidrige Regelungslücke und vergleichbare Interessenlage bestehen. Im Arbeitsverhältnis kommt der Arbeitnehmer zum einen regelmäßig mit gewichtigen Vermögenswerten in Berührung und setzt sich damit erheblichen Haftungsrisiken aus, während der Arbeitgeber von der fremdnützigen Tätigkeit des Arbeitnehmers profitiert. Eine Regelung, die diesem Ungleichgewicht gegensteuert, existiert nicht. Zum anderen stellt der Arbeitgeber den Arbeitsplatz und kann damit die Ursachen und das Umfeld für die Schadensentstehung maßgeblich selbst beeinflussen. Die Zurechnung dieser Betriebsgefahr entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 254 I BGB, der die Haftung des Schädigers von dem Umfang der Verursachungsbeiträge abhängig macht.

ii. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs sind nur auf Arbeitnehmer anwendbar, R ist Arbeitnehmerin.

iii. Sachlicher Anwendungsbereich

Sachlich erforderlich ist eine betrieblich veranlasste Tätigkeit. Betrieblich veranlasst sind solche Tätigkeiten des Arbeitnehmers, die ihm arbeitsvertraglich übertragen worden sind oder die er im Interesse des Arbeitgebers für den Betrieb ausführt. Dies könnte angesichts dessen, dass R an ihrem freien Tag und nur zufällig mit dem MRT-Gerät in Berührung kam, fraglich sein. R wurde allerdings ausschließlich aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses tätig. Sie fühlte sich aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses verpflichtet, zu helfen und wollte im Interesse der A tätig werden. Damit liegt ein hinreichender Zusammenhang und eine betrieblich veranlasste Tätigkeit vor.

iv. Rechtsfolge

Der Umfang der Haftung bestimmt sich nach dem Grad des Verschuldens. Bei Vorsatz wird keine Anspruchskürzung vorgenommen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer nicht, bei mittlerer Fahrlässigkeit wird nach den Umständen des Einzelfalls eine Quotelung vorgenommen. Bei grober Fahrlässigkeit wird dem Arbeitnehmer grundsätzlich keine Kürzung gewährt, allerdings kann im Einzelfall eine Ausnahme gemacht werden.

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. R drückte hier wahllos einen der Knöpfe ohne sich zuvor telefonisch zu verständigen oder anderweitig Hilfe zu holen. Hier hätte es jedermann sofort einleuchten müssen, dass die willkürliche Betätigung unbekannter Schalter eines komplexen Gerätes Schäden verursachen können. R handelte grob fahrlässig.

Vorliegend könnte der Anspruch der A dennoch aufgrund einer Interessenabwägung zu kürzen sein.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Zu berücksichtigende Umstände sind der Grad des dem Arbeitnehmer zur Last fallenden Verschuldens, die Gefahrgeneignetheit der Arbeit, die Höhe des Schadens, ein vom Arbeitgeber einkalkuliertes oder durch Versicherung abdeckbares Risiko, die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und die Höhe des Arbeitsentgelts. Zwar ist die Tätigkeit der R als Reinigungskraft nicht besonders gefahrgeneigt. Allerdings besteht zwischen ihrem monatlichen Arbeitsentgelt von 320 Euro ein krasses Missverhältnis zu dem entstandenen Schaden von fast 50.000 Euro, der 153 Monatsgehälter der R umfasst. Sie in diesem Maße haften zu lassen würde ihre Existenz gefährden und ist verglichen zu dem Nutzen, den die A aus der Tätigkeit der R und dem Gerät zieht nicht zumutbar.

Der Anspruch der A ist damit nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs auf 12 Monatsgehälter der R zu kürzen, mithin auf 3.840 Euro.

Die Höhe der Haftung ist stets im Einzelfall zu bestimmen. Zu welchem Ergebnis man im Gutachten kommt ist zweitrangig, soweit die Argumentation stimmt. Das Ergebnis hier entspricht dem Ergebnis, zu dem das Gericht gekommen ist.

5. Zwischenergebnis

A hat gegen R einen Anspruch aus §§ 280 I 1, 241 II, 619a BGB nur in Höhe von 3.840 Euro.

II. Anspruch A gegen R aus § 823 I BGB

A hat gegen R ferner einen Anspruch aus § 823 I BGB wegen der Verletzung ihres Eigentums. Auf Rechtsfolgenseite ist der Anspruch jedoch ebenso aufgrund des innerbetrieblichen Schadensausgleichs auf 3.840 Euro zu kürzen.

III. Gesamtergebnis

Damit hat A gegen R Ansprüche aus §§ 280 I 1, 241 II, 619a BGB auf Zahlung von 3.840 Euro.